

Bern, den 28. September 1954.

An den B u n d e s r a t

Antrag des Post- und Eisenbahndepartementes vom 11. September 1954 betr. Deutsches Betriebsverfassungsgesetz. Anwendung auf die Rheinkraftwerke.

S t e l l u n g n a h m e

1. Zum Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartementes vom 15. September 1954.

Wenn im Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartementes auf Seite 1 u.a. vom Werk Neu-Rheinfelden die Rede ist, so ist diese Bezeichnung unzutreffend. Das Werk Neu-Rheinfelden ist im heutigen Zeitpunkt noch Projekt. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Kraftübertragungswerke Rheinfelden AG, welche die bestehenden Werke Rheinfelden und Wyhlen betreibt.

Auch die Ausführungen auf Seite 2 Abs. 2 des Mitberichtes stimmen nicht durchwegs mit den Tatsachen überein. Es wird bei diesen Ausführungen zu sehr übersehen, dass es sich bei den Rheinkraftwerkunternehmen nicht um irgendwelche mit Industrie- und Handels-Aktiengesellschaften vergleichbare Gesellschaften handelt. Es sei auf Prof. Dr. Manuel Saitzew: "Die Partnerwerke in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft, ihr Wesen, ihre Verbreitung und die Motive ihrer Gründung", Gutachten erstattet der Etzelwerk AG, Zürich 1950, verwiesen, insbesondere auf S. 20, 29, 30 und 36. Der schweizerischen Aktionärgruppe kommt somit eine wesentliche Bedeutung zu. Im übrigen ist es wohl unbestritten, dass die Schweiz gegenüber Deutschland die Rechte geltend zu machen befugt ist, die den Gesellschaften, und somit eben auch den schweizerischen Aktionärgruppen gemäss den auf den übereinstimmenden schweizerisch/deutschen Konzessionen beruhenden Gründungs- und Gesellschaftsverträgen zustehen.

An unserer Feststellung, wonach die schweizerische Konzession jeweils nur einer ganz bestimmten Aktiengesellschaft erteilt worden sei, die ihrerseits von bestimmten Aktionärgruppen gebildet wurde, halten wir unbedingt fest. Wir verweisen auf unsere Ausführungen auf Seite 8 Ziff. 4 des Antrages. Diese Ausführungen sind aktengemäss belegt. Das Post- und Eisenbahndepartement und sein Amt

für Wasserwirtschaft dürfen als die Fachinstanzen für sich in Anspruch nehmen, die Detailfragen der Kraftwerkkonzessionierung, so insbesondere den Sinn und die rechtliche Tragweite einzelner Abmachungen und Bestimmungen zu kennen.

2. Zum Mitbericht des Eidg. Politischen Departementes vom 17. September 1954.

Es besteht nicht die Absicht, in der an Deutschland zu richtenden Note das im Bericht des Post- und Eisenbahndepartementes erwähnte Argument aufzunehmen, wonach die Konzessionen von Albruck-Dogern und Rekingen die Mitwirkung der Arbeitnehmer am Kraftwerksunternehmen auf die Bauausführung und den Betrieb des Werkes, nicht aber die Verwaltung beschränkt. (Art. 24 der Konzessionsurkunden). Wie im Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartementes (S. 3) ausgeführt wird, hat dieses Argument nur ergänzenden Charakter.

3. Zum Mitbericht des Volkswirtschaftsdepartementes vom 25. September 1954.

Der Mitbericht des Volkswirtschaftsdepartementes gibt uns zu keinen wesentlichen Bemerkungen Anlass. Zu erwähnen wäre höchstens, dass die auf Seite 1 Abs. 2 des Berichtes dargelegten Probleme im vorliegenden Falle nicht zur Diskussion stehen. - Die Bemerkungen auf Seite 2 Abs. 2 über die schweizerisch/deutschen Grenzverhältnisse am Rhein sind in diesem Zusammenhang insofern unzutreffend, als alle für die Kraftnutzung in Betracht fallenden Rheinstrecken gleichzeitig schweizerisches und deutsches Flussgebiet beanspruchen. Einzig das heutige Kraftwerk Schaffhausen wird ohne deutsche Konzession betrieben.

EIDGENOESSISCHES
POST- UND EISENBAHNDEPARTEMENT

sig. Escher